

R e c h t s v e r o r d n u n g

Über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Quellstollen "Im Linnenberg"-Wasserversorgungsanlage der Stadt Echternach (Luxemburg) - in den Gemarkungen Echternacherbrück und Ernzen, Landkreis Bitburg-Prüm zugunsten des Großherzogtums Luxemburg

§ 1

Zum Schutze der vorbezeichneten Wassergewinnungsanlage setzt die Bezirksregierung Trier als zuständige obere Wasserbehörde aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Fassung vom 16.10.1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Artikel 7 des 18. Strafrechtsänderungsgesetzes (18. StrÄndG) vom 28.03.1980 (BGBl. I S. 373), in Verbindung mit den §§ 13 ff. des Landeswassergesetzes - LWG - vom 04.03.1983 (GVBl. S. 31), ein Wasserschutzgebiet fest.

§ 2

Das Wasserschutzgebiet liegt nördlich der Ortsgemeinde Echternacherbrück. Es ist rd. 100 ha groß.

Es ist eingeteilt ist

- 1 Zone I - Fassungsbereich - (in den Plänen blau umrandet)
- 1 Zone II - Engere Schutzzone - (in den Plänen grün umrandet)

Die Zone I

liegt in der Gemarkung Echternacherbrück. Flur 2, und umfaßt teilweise die Flurstücke 133, 134, 135, 136, 137, 138, 203, 204, 205 und 974/131.

Die Zone II

liegt in der Gemarkung Echternacherbrück, Flur 2 und in der Gemarkung Ernzen, Flur 4 (je teilweise).

- 2 -

§ 3

Verbote

Im Bereich des Wasserschutzgebietes gelten folgende Verbote:

- (1) Zone I (Fassungsbereich)  
Verboten sind jede Art der Verunreinigung, Beeinträchtigung oder Gefährdung des Grundwassers, insbesondere:
- a) die für die Zone II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;
  - b) Fahr- und Fußgängerverkehr;
  - c) jede landwirtschaftliche Nutzung;
  - d) jedes Verletzen der belebten Bodenschicht und der darunter liegenden Deckschicht;
  - e) Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung;
  - f) organische und chemische Düngung.
- (2) Zone II (engere Schutzzone)  
Verboten sind alle Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen des Grundwassers, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe \* zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind, insbesondere:
- a) Bebauung, insbesondere industrielle, gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos;
  - b) Baustellen, Baustofflager;
  - c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrs- und Güterumschlagsanlagen, Rangierbahnhöfe, Parkplätze; Ausbau vorhandener Wege oder Straßen ist der oberen Wasserbehörde anzuzeigen; deren Auflagen sind zu beachten;
  - d) Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z.B. Teer, manche Bitumina und Schlacken sowie Materialien mit kanzerogenen Stoffen);
  - e) Campingplätze, Sportanlagen;  
Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern;
  - f) Wagenwaschen, Ölwechsel;
  - g) Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen;
  - h) Kies-, Sand-, Torf-, Lava- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehende Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschicht vermindert wird;
  - i) Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt;
  - j) Abfall-, Müll- und Schuttkippen und -daponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott;
  - k) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen), Durchleiten von Abwasser;

- l) Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr;
  - m) Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung;  
Versickerung und Versenkung von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers;  
Versickerung und Versenkung radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe und von Kühlwasser;  
Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassergruben;
  - n) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen;
  - o) Sprengungen; Pferche, Viehunterstände, Weidehütten, ortsfeste Tränkstellen und Melkstände, Massentierhaltung;
  - p) organische Düngung, sofern [die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht unverzüglich verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung;
  - q) offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldünger;
  - r) offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung;
  - s) Kleingärten, Gartenbaubetriebe;  
Gärfuttermieten;
  - t) Lagerung von Heizöl oder Dieselöl;]  
Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe;
  - u) Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe;  
Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe;
  - v) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind;
  - w) Fischteiche, Dräne und Vorflutgräben;
  - x) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs;  
Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, militärische Anlagen;
  - y) Anlegen von neuen Rebflächen, soweit nicht bis zum Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung eine Anbaugenehmigung nach dem Weinwirtschaftsgesetz vorgelegen hat;
  - z) Wärmepumpen mit Nutzung der Wärme von Grundwasser, von Oberflächenwasser oder von Erdreich;
  - zz) Aufbringen von Klärschlamm.
- (3) Die vorstehenden Verbote gelten nicht für Maßnahmen, Anlagen und Handlungen, die der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung (Betrieb, Wartung und Unterhaltung) oder dem Schutz der Wassergewinnungsanlage oder der Fortleitung des gewonnenen Wassers dienen. In jedem Fall ist besondere Vorsicht geboten.

§ 4

D u l d u n g s p f l i c h t e n

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden:

- a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlagen beauftragt sind;
- b) das Durchführen aller Maßnahmen, die der Wassergewinnungsanlage und deren Schutz dienen, insbesondere das Einzäunen des Fassungsgebietes und das Aufstellen von Hinweisschildern.

§ 5

A u s n a h m e n

Die Bezirksregierung Trier kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. [ das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert  
oder  
<2.> das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde  
und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht. ]

Die Ausnahme ist widerruflich, sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

Im Falle des Widerrufs kann die Bezirksregierung Trier vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 6

Begünstigt durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist das Großherzogtum Luxemburg.

§ 7

Je eine Ausfertigung der zu dieser Rechtsverordnung gehörenden Pläne wird

- a) bei der Bezirksregierung Trier - obere Wasserbehörde - in 5500 Trier
  - b) bei der Verbandsgemeinde Irrel, 5521 Irrel
- zu jedermanns Einsicht aufbewahrt.

§ 8

Zu widerhandlungen gegen die in § 3 dieser Verordnung angeordneten Verbote können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden, soweit nicht eine strafrechtliche Verfolgung nach anderen Vorschriften vorgesehen ist.

§ 9

Soweit Verbote, Nutzungsbeschränkungen und Duldungspflichten nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung eine Enteignung darstellen, ist dafür Entschädigung zu leisten (§ 19 Abs. 3 WHG). Zuständig für die Festsetzung einer Entschädigung ist die Bezirksregierung Trier als obere Wasserbehörde, sofern eine gütliche Einigung zwischen dem begünstigten Großherzogtum Luxemburg - Ponts et Chaussées, 1 rue de Stavelot, Diekirch/Luxemburg- und den Betroffenen nicht zu erreichen ist.

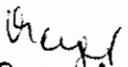
§ 10

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie tritt 30 Jahre nach diesem Tage außer Kraft, unbeschadet einer früheren Aufhebung, insbesondere für den Fall, daß ein Schutz für die Wassergewinnungsanlage entbehrlich wird.

Trier den 25. AUG. 1986  
Az.: 560 - 803

Bezirksregierung Trier  
In Vertretung  
gez. Meurer

Beglaubigt

  
Reg.-Angestellte